Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 6 (1840) **Heft:** 11-12

Rubrik: Kanton St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

G. Abanderung dieser Statuten. S. 26. Antrage zur Abanderung dieser Statuten mussen zuerst vom Komitee berathen und dann der Hauptversammlung vorgelegt werden. — S. 27. Gegenwärtige Statuten sollen gedrufft und an alle Mitzglieder vertheilt werden.

Kanton St. Gallen.

I. Verordnung über die Arbeitschulen für die Mädchen der Primars und Ergänzungsschulen im kathol. Konsfessionstheil des Kantons St. Gallen. Vom 25. Jasnuar 1838.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholischer Konfession, in Erwägung, daß die Organisation des gesammten Schul= und Erziehungswesens für den katholischen Konsesssicheil im Kanton St. Gallen vom 20/22 November 1834 die Einführung von Arbeitschulen für die Mädchen der Primar= und Ergänzungsschulen vorschreibt; in Erwägung, daß bereits bestriedigende Ersahrungen die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung dieser Schulen außer Zweisel setzen; in der Absicht, vorzusorgen, daß den Forderungen der Art. 6, 19 und 20 der Orzuganisation im ganzen Kanton auf gleichmäßige Weise bestmöglich entsprochen werde, ver ord net:

- Art. 1. Die Arbeitschulen für Mädchen sollen spätestens bis fünftigen Maimonat in allen Primar= und Ergänzungsschulen des katholischen Konsessionstheils eingeführt werden. Nur Mangel an einer tauglichen Lehrerin, oder anderweitige allzuschwere Lasten entschuldigen auf unbestimmte Zeit die Nichteinführung dieser Schulen. Ueber die Erheblichkeit solcher Entschuldigungsgründe entscheidet auf gutachtlichen Bericht des bezüglichen Schulinspektorats der Erziehungsrath.
- Art. 2. Schulorte, die zugleich eine und dieselbe Schulgenossenschaft oder einen und denselben Schulfreis bilden, dürfen ihre Kinder in ebendieselbe Arbeitschule schiffen; diese sollen jedoch in diesem Falle so abgetheilt werden, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der Kinder dem Unterrichte in den weiblichen Arbeiten keinen Nachtheil bringt.
- Urt. 3. Die Arbeitschule haben pflichtgemäß die Madchen der Erganzungeschule und die Alltageschülerinnen des sechsten

Rurses wöchentlich wenigstens zu drei Stunden zu besuchen. — Jenen sollen alsdann drei Stunden am Besuche der Ergänzungsschule, diesen drei Stunden am Besuche der Alltagsschule nachz gelassen werden. — Der Schulrath wird im Einverständniß mit den Lehrern und den Lehrerinnen diese Stunden bezeichnen.

- Art. 4. Die Lehrerin hat ein Verzeichniß über den Namen, das Geschlecht, den Wohnort und das Alter der Mädchen zu führen, wobei auch der Name des Vaters oder Pflegevaters dersselben anzugeben ist. Wenigstens alle 14 Tage ein Mal hat sie die saumseligen Schülerinnen dem Präsidenten des Schulraths zu verzeigen.
- Art. 5. Die Lehrerin hat ferner die Mädchen, je nach deren Geschifflichkeit und Fähigkeit, in zwei bis drei Abtheilunz gen zu söndern, und sowohl über die Arbeitsstüffe als die Fortschritte der Kinder ein zwekkdienliches Verzeichniß zu führen. Bur Führung der in diesem und im vorhergehenden Artikel vorzeschriebenen Verzeichnisse werden den Lehrerinnen eigens hiezu gesertigte Tabellen vom Erziehungsrathe in die Hände gegeben werden.
- Art. 6. In den Arbeitschulen soll Unterricht ertheilt wers den: im Nähen, Striffen, Spinnen, Waschen und Glätten; serner da, wo es die Verhältnisse gestatten in der Koch=, Gemüse= und Gartenfunde. Der Unterricht in diesen Zwei= gen soll jedoch nur auf die Bedürfnisse unsers Landvolkes bezechnet und den Mädchen in gehöriger Stusensolge beigebracht werden.
- Urt. 7. Da, wo es die Verhältnisse möglich machen, sollen während dem Arbeitsunterrichte von den Schülerinnen abwechselnd sittliche Erzählungen oder Lehren über Erziehung und Führung guter Haushaltung für Töchter vorgelesen und nacherzählt, so wie auch geeignete Gesangübungen vorgenommen werden.
- Art. 8. Der Ortsschulrath hat wenigstens vier Mal im Jahre durch Abgeordnete und ein Mal in Gesammtzahl die Arbeitschule zu besuchen, die Arbeiten der Kinder zu prüsen, die Verzeichnisse zu durchgehen und überhaupt die Lehrerin in ihren Bemühungen frästigst zu unterstüßen. Der Bezirksschulinspektor wird den Lehrerinnen, bis von Seite des Erziehungsraths anderwärts für geeigneten Unterrichtsstoff gesorgt sein wird, Anleitung geben, welche Bücher die zwekkdienlichsten seien, aus denen Vorlesungen oder Auszüge für Garten= und Kochkunde genommen werden können.

- Art. 9. Der Schulrath hat ferner die Aeltern, Pflegeältern, Vormünder u. s. w., welche ihre Kinder gar nicht oder nur nach= lässig in die Arbeitschule schiffen, nach bestehenden Verordnungen zu warnen und im Falle der Widersexlichkeit zu bestrafen, und zwar gleich denjenigen, deren Kinder unsleißig die Alltags= oder Ergänzungsschule besuchen.
- Art. 10. Der Schulrath hat zu forgen, daß der Lehrerin die versprochene Entschädigung richtig und unverkümmert durch die betreffende Behörde bezahlt werde. Ebenso hat er zu wachen, daß die Kinder geeigneten Arbeitsstoff und das Arbeitszgeräth mitbringen. Für die Kinder derjenigen Aeltern, welche aus der Gemeindsarmenkasse Unterstützung genießen, sollen der Arbeitsstoff und die Arbeitsgeräthe auf Kosten der Armenpflege angeschafft werden.
- Art. 11. Der Schulgutsverwaltungsrath hat auf Borschlag des Schulraths, oder mit diesem gemeinsam, einen Akford mit der Lehrerin über ihre Entschädigung zu treffen und sich zu bezathen, auf welche Weise die Beiträge dazu am leichtesten und im Sinne der Gesetze erhoben werden können.
- Art. 12. Jur Entschädigung der Lehrerin sind vor Allem die Zinse des Schulguts in Anspruch zu nehmen. Da hingegen, wo die Zinse des Schulguts hiezu nur theilweise hinzreichen oder gar keinen Vorschuß gewähren, oder wo andere gemeinsame Quellen von Genossengütern dazu nicht verwendet werden können, soll das Mangelnde nach den Vorschriften der jeweiligen Steuergesetze bestritten werden. (Art. 5 der Organisation vom 20/22 November 1834). Wenn Armuth oder andere Lasten einem Schulorte es unmöglich machen, auf angegebene Weise die Lehrerin zu bezahlen; so hat der Schulrath zu verssuchen, ob nicht im Sinne des Art. 19. der Organisation die Arbeitsstüffe der Schülerinnen verkauft und aus deren Erlös nach Abzug des verwendeten Materials die Lehrerin entschädigt werden könne.
- Art. 13. Wo zwei oder mehrere Schulgutsgenoffenschaften ihre Kinder zur gleichen Lehrerin an den gleichen Ort und an demsfelben halben Tage in die Arbeitschule schieffen, haben sich die Schulgutsverwaltungsräthe über das verhältnismäßige Betreffniß an der Entschädigung der Lehrerin gütiglich zu verständigen, oder nach der Anzahl der aus jeder Genoffenschaft die Arbeitschule besuchenden Mädchen die Betreffnisse der Beiträge zu bestimmen.

- Art. 14. Als Lokal für die Arbeitschulen kann die Schulsstube an dem halben Tage gebraucht werden, an welchem der Lehrer keinen Unterricht zu geben hat. Wenn zwei oder mehserere halbe Tage in der Woche Arbeitschule gehalten wird, so hat der Schulrath im Einverständniß mit dem Schulgutsverswaltungsrath für ein geeignetes Lokal zu sorgen. Allfällige Ausgaben hiefür sind nach Art. 12 gegenwärtiger Verordnung zu bestreiten.
- Art. 15. In Betreff der Beaufsichtigung dieser Schulen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie die Instruktion des Kantonalschulinspektors und der Bezirksschulinspektoren für die Alltags= und Erganzungsschule vorschreibt.
- Art. 16. Gegenwärtige Verordnung soll besonders gedrufft, dem Kantonalschulinspektor, den Bezirksschulinspektoren und durch diese den Schulräthen und Schulgutsverwaltungsräthen zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Der Prafident: Burcher.

Im Namen des Erziehungsraths, der Aftuar: Rlein.

II. Mifglüffte Besoldungserhöhung. Es wurde unlängst in diesen Blättern erwähnt, der evangel. Erziehungsrath arbeite daran, die Befoldung der Primarlehrer zu verbeffern. In der That hat er nun den Vorschlag an das evangel. Großraths= kollegium gebracht, dieselben fur Salbjahrschulen von 100 fl. auf 130 fl., und für Jahrschulen von 200 fl. auf 260 fl. gesetzlich zu erhöhen. Lettere hohe Behörde behandelte diefen Gegenstand in ihrer Sigung am 19. Nov. d. J. Der Erziehungerath hatte feinen Borfchlag mit fehr triftigen Grunden unterftust: er hatte die Erhöhung der Lehrergehalte als das wichtigste Mittel zur De= bung des Volksschulwesens bezeichnet, indem sich auf anderm Wege dem immer ftarfer hervortretenden Lehrermangel unmöglich abhelfen ließe. Der Zentralrath anerkannte givar die gute Absicht des Erziehungsraths, wollte aber dem Borfchlage felbst aus an= deren Grunden feine Buftimmung nicht ertheilen. Er berichtete, es gebreche noch an einer flaren Ueberficht der Schulguter und Steuerregister der einzelnen Schulgemeinden, und man konne daber weder die Bahl der Gemeinden, welche der Borfchlag betreffe, noch die Größe des diesfälligen Kostenbetrags dermalen bestimmen; aus dem zur Unterstützung der Schulen jährlich fließenden Staats= beitrag von 4000 fl. fonnen feine neuen Ausgaben übernommen

werden, da von demfelben für freiwillig zu errichtende Sekundar= oder Kreisschulen neue Leistungen gefordert werden. Satte der Erziehungerath geglaubt, die unverhofft eingetretene Erhöhung der Vermögenssteuer werde die Mittel zur Ausführung seines Planes herbeischaffen; so fand der Zentralrath, dieser Zustand der Finangen rube nicht auf einer sichern Grundlage, sondern fei nur die Folge befonderer Umftande; denn die ungunftigen Sandeleverhältniffe und die hohen Guterpreife deuten auf eine mehr vorübergebende fünstliche Lage. Er warnte vor dem Mittel der direften Steuer, weil die fathol. Gemeinden fich nicht mit ihren diesfälligen Leiftungen befreunden wollten, und wunschte, man mochte den Zweff auf dem Wege freiwilliger Befoldungserhöhung durch die Gemeinden zu erreichen trachten, indem auch schon jest einzelne derfelben in der Absicht, fich ihrer guten Lehrer zu verfichern, ihnen einen größern Behalt zugemeffen hatten. evangel. Großrathskollegium wies nun die Sache nochmals an den Bentralrath guruff, auf daß er die zu ihrer reiflichen Erwägung erforderlichen Materialien beibringe und sich noch einläßlicher damit beschäftige. — Bergleicht man nun die Grunde des Erziehungs= und Zentralrathes fur ihre im Endergebniß entgegen= gesetzen Ansichten; so muß man zu der Ueberzeugung fom= men: Der Erziehungsrath hat den wunden Flekt des feiner Aufficht unterstellten Bolksschulwesens richtig erkannt und aufgedekkt, daß man nämlich, um tüchtige Lehrer in hinreichender Un= gahl zu befommen, diefelben nach Berdienst befolden muffe. Die Grunde des Zentralrathes laufen am Ende da hinaus, man brauche mit der Befoldungeerhohung nicht gar zu eilen; die Sache werde fich von felbst machen, auch wenn die Behörden ihre Sande in den Schoos legen; nur keine Steuer, damit fich Diemand darüber beklagen konne. Daraus ließe fich noch weiter folgern : wenn das Bolf einmal den Schulen nicht hold ift, fo muß man auch diefe felbst fallen laffen. Um auffallendsten ift der Grund, es gebreche noch an einer flaren Ueberficht der Schulguter. Ronnte fich denn die Behorde im Laufe eines Jahres eine folche Ueberficht nicht verschaffen? Alle die Grunde, aus welchen der Zentralrath dem Worfchlage des Erziehungerathes feine Buftimmung verfagte, find nur geeignet, Ginem glauben gu machen, es fei diefer Behorde mit der Sache felbft nicht recht Ernft.

III. Bericht über das Schulwesen des evangel. Kantonstheils im Jahr 1839. (Forts.). m) Die Schul=

güter find von 702781 fl. 26 fr. auf 760621 fl. 41 fr. angewachsen, welche lettere Summe jedoch auch den Rapitalwerth der Schulgebaude, dann die Schulguter von Reu- und Untertoggenburg nur nach ihrem vorjährigen Bestande in sich begreift, indem von daher eine genauere Angabe noch fehlt. Un die Schulguter von 26 armen Schulfreifen hat der Staat 800 fl. geschenft, und die Schulfreise selbst haben theils nach der gestellten Bedingung eine dem erhaltenen Geschenke gleiche, theils eine noch größere Summe ihrem Schulgute einverleibt. Dies ift in der That der geeignetste Weg, die Meufnung der Schulguter zu befordern. n) Der theinthalische Schulfond ift eine milde Stiftung von 7500 fl., deren Ertrag zur Unterftugung der Schulen verwendet wird. Un dieser Wohlthat haben nun fammtliche Schulen' (die vermöglicheren ein, die armeren aber zwei Mal) Theil genommen. Es wurde daber statutengemäß die Reihenfolge der Schulen neu bestimmt, jedoch fo, daß diejenigen Schulen, in deren Schulgut bei Empfang des Zinstheils eine Ginlage von 100 fl. versprochen wird, vorangestellt werden, die übrigen aber in der bisherigen Reihe auf einander folgen. Unter jenen wurde die Rangordnung durch das Loos bestimmt, und es haben dem= nach die Schulen von Buchen und die Oberschulen von Marbach und Thal in diefem Jahre Gaben erhalten, deren Große der offizielle Bericht nicht angibt. - Diefe Stiftung bat der im Nov. 1839 verftorbene herr August Ronstantin Ruster aus dem Lowenhofe, Burger in Rheineft und Altstätten, mit einem Bermachtnif von 1250 fl. im Sinne ihrer urfprunglichen Bestim= mung bedacht. - o) Schulgelder. Die Unfaffen gablen an die Schulverwaltung fur ihre Rinder ein wochentliches Schulgeld, das der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegt. So hat derselbe im vorigen Jahre in Peterzell das Schulgeld auf 6 fr. wochentlich und in Leuchingen auf 2 fl. 31 fr. jährlich zu er= höhen bewilligt. Schon im 3. 1837 hat er dem Schulrath von St. Gallen für die fogenannte Aftiv= (oder vielmehr Unfaffen=) Schule ein Schulgeld von 2 Bp. wochentlich bewilligt, und lud ihn im vorigen Jahre ein, auch fur die Anfassenkinder, welche nicht jene, fondern die burgerlichen Elementarschulen besuchen wollen, das Schulgeld mit erziehungerathlicher Benehmigung au bestimmen. Der Schulrath aber refurrirte an den Zentralrath, der ihn von der Berpflichtung, eine folche Genehmigung einzuholen, freisprach. Somit besteht eine Schule, auf welche der

Art. 54 der Schulordnung feine Anwendung findet, und die Anfaffen in St. Gallen, welche ihre Rinder in die ftadtischen Gle= mentarschulen schiffen wollen, find in Bezug auf das Schulgeld einer schrankenlosen Willfür anheim gegeben, und muffen sich gefallen laffen, mit ihren Rindern an eine Schule gewiefen zu werden, welche nicht einmal die gesetzliche Schulzeit einhalt. Daß der Erziehungsrath gegen ein foldes Migverhaltnig in die Schranfen tritt und den Bunsch hegt, es mochte die Scheidewand zwi= schen den Primarschulen der Stadt St. Ballen und der soge= nannten Aftivichule ganglich niedergeriffen werden, dazu fann man ihm nur Beifall geben. Richt minder lobenswerth ift feine Beftrebung, die Schulgelder der Unfaffen überhaupt aufzuheben, und alle Schulkinder, wie im kathol. Konfessionstheil, einander gleich zu ftellen. - p) Schulfteuern muffen da entrichtet werden, wo die Binfe des Schulqutes und die Schulgelder der Anfaffen zur Deffung der Schulausgaben nicht hinreichen. Sie legen den Gemeinden, welche noch geringe Schulguter haben, nicht unbedeutende Laften auf. - Die Geschenke des Staates an die Schulguter armer Schulfreise knupfen fich an die allerdings schwere Bedingung, daß die Empfanger einen gleich großen Beitrag leiften und kapitalifiren muffen. Allein dies ift doch fonft der einzige Weg, die Schulguter bald zu vergrößern. - q) Den Leiftungen nach find 122 der 148 Schulen ziemlich gut, gum Theil ausgezeichnet, 25 find mittelmäßig und 1 ift gang schlecht; doch ift der Lehrer der lettern nun guruffgetreten. In den Schulen wird meift wohl Ferfigkeit, aber nicht vollständig auch Berftandlichkeit und Schonbeit des Lefens erzielt. Dann zeichnen fich die Schulen mehr im Schon= als im Rechtschreiben aus, und der Auffat befriedigt felten. Den größten Erfolg erzielen fie im Rechnen, was wir fruber auch über die Schulen des Thurgaus berichtet haben. Allmählig vergrößert fich auch die Bahl der Schulen, in welchen der Unterricht in der Formenlehre, Schweizergeschichte, Geographie und Naturgeschichte nicht ohne Erfola betrieben wird.

Realschulen bestehen in St. Gallen, Rheinekt, Altstätten und Lichtensteig. Die Anstalt in St. Gallen hat 4 Klassen und enthält auch die älteren Knaben des Waisenhauses. Wie im vorbergehenden, so hat sich auch in diesem Jahre die wieder eröffnete Winter-Abendschule, an der 83 Schüler Theil genommen, als sehr wohlthätig erwiesen; es wurden 348 fl. dafür verwendet. —

Die Realschule in Rheineff mit 17 Knaben und 6 bis 8 Madchen blüht unter Ben. Arbeng erfreulich fort, welcher mit gutem Erfolge in allen Realfachern unterrichtet, mit Ausnahme des Gefangunterrichtes, welchen herr Beerli ertheilt. - In Alt= ftätten ift an die Stelle des Brn. Moofer, der als Direktor an die Ponitenziaranftalt in St. Gallen übergetreten, Berr Loofer, Vorsteher der Erziehungsanstalt in Fürstenan, getreten und hat der Schule zugleich einen Zuwachs von 5 jungen Italienern gu= geführt. Er ertheilt Unterricht in der Mathematif, Phhfif, in der ital. Sprache, im Zeichnen und Schönschreiben. Reben ihm unterrichtet Bert Schneider in der deutschen, lateinischen und frangosischen Sprache, in der Geschichte und Geographie. Behilfe fteht ihnen Berr Guibot aus dem Kanton Badt gur Seite. Die Anstalt hat 33 Schüler, darunter 10 fremde und 5 fatholifche aus Altstätten. - In Lichtensteig ift die Real= schule mit der Primarschule verbunden; die lette Prufung hat völlig befriedigt.

Privatan ftalten in St. Gallen find: das Töchterinstitut des herrn Schmitt, der ihm seinen alten Ruhm bewahrt und aus Gefundheiteruftsichten und wegen amtlicher Berhältniffe feine Rnabenanftalt eingeben ließ; die ebenfalls geschätte Pehtri= gnische Töchteranstalt mit 20 Pensionairen und 28 Zöglingen aus der Stadt und Umgebung; die Anabenanstalt des Beren Pfister, die ehrenvoll besteht und mehr als 20 Schüler hat; das Knabeninstitut des herrn Dr. Gutbier, das 17 Pensionaire und 15 Schüler aus der Umgegend gahlt, noch im Werden begriffen ift und feinen Schwerpunkt noch nicht gefunden hat; die Knaben=Erziehungsanstalt des herrn Mung von Sulgen, die unter gunftigen Aussichten erft begonnen hat und 18 Schuler enthält. Außer diefen Anstalten bestehen in St. Gallen noch einige Privat-Elementarschulen und mehrere Kleinkinderschulen. — Das Rheinthal besitt bloß die paritätische Sekundarschule in Bernekf, welche sich unter ihrem tüchtigen katholischen Lehrer von Seite der Katholiken nicht mehr der fruhern Theilnahme erfreut; dann das Institut des herrn Bolfer auf heerbrugg, der fruber eine fark besuchte Unstalt bei Liverpool geleitet hat; dasselbe zählt 10 englische Zöglinge von 12-18 Jahren. Gin Englander beforgt den Unterricht in der englischen Sprache, Literatur und Geschichte und im Schreiben; alle übrigen Facher, deutsche, lateinische und frangofische Sprache, Rechnen, Mathematif, Geographie, Uni=

versalgeschichte, Naturgeschichte, Chemie und Zeichnen werden theils vom Borsteher, theils von Hilfslehrern, welche wöchentlich mehrmals ins Haus kommen, gelehrt. — Herr Schneider hat seine Mädchen = Erziehungsanstalt von Altstätten nach Rorschach verlegt. — Werdenberg hat keine Privatschule. — In Obertoggen=burg ertheilt bloß Herr Lehrer Hartmann in Wildhaus einigen der Schule Entlassenen Privatunterricht. — Die Anstalt des Herrn Hirtschi in Ebnat mit 22 Schülern gedeiht fortwährend zur großen Befriedigung der Aeltern. — In Neutoggenburg verzeient die Anstalt des Herrn Erziehungsraths Wiget ehrenvolle Erwähnung. — Untertoggenburg hat bloß in Flawhl eine Privatschule unter der Leitung des Herrn Hatemer aus Mainz. Sie ist für den Bezirk ein wahrer Segen, aber eine Last für die Akftionairs, die sie gegründet haben. Der lestjährige Zuwachs von Zöglingen ist ein kleiner Ersas für die dargebrachten Opfer.

Sekundar = oder Kreisschulen ins Leben zu führen, wollte dem Erziehungsrath bisher nicht gelingen, und es ist zu bedauern, daß seine diesfälligen Bemühungen nirgends einen Erfolg gehabt haben. Er mußte die unangenehme Erfahrung machen, auch da, wo er die meiste Hoffnung des Gelingens hegen durfte, sich getäuscht zu sehen. So lange nicht Kreisschulen obzligatorisch eingeführt oder bedeutend unterstüßt werden, läßt ihr Ausschmen sich nicht erwarten.

Kantonsschule. Ueber das Projekt einer beiden Konsessionen gemeinsamen Kantonsschule ist bereits in diesen Blättern (S. 101 und 182 d. J.) berichtet worden, und es bleibt bloß zu bemerken, daß das Projekt für ein Mal gescheitert ist. Dagegen wird die Errichtung einer Gewerbschule beabsichtigt. Herr Realslehrer Wartmann hat deßhalb im Austrage des kausmännischen Direktoriums deutsche Gewerbschulen besucht. — Vom Shmnassium der Stadt St. Gallen ist nichts wesentlich Neues zu erwähnen. Die 4 Prosessoren desselben, von denen Herr Kerkzig ausgetreten und einstweilen durch Herrn Scherrer ersest worden ist, arbeiten als Männer von Fach mit lobenswerthem Eiser. Leider ist die Zahl der Schüler unbedeutend und beträgt nur einige über 30; und es bleibt zu bedauern, daß der Sinn für höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht allgemeiner ist.

(Schluß folgt.)